

[Briefkopf]

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

[Termingeschäft] [Kassageschäft] auf Emissionsrechte Ref.-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhang für Emissionsrechte getätigten Einzelabschluss:

Allgemeine Regelungen:

Rahmenvertragsdatum:	[]
Abschlussdatum: ¹	[]
Verkäufer:	[]
Käufer:	[]
Emissionsrecht:	[EU-Emissionsberechtigung (EUA)] [EU-Emissionsgutschrift: [Emissionsreduktionseinheit (ERU)] [zertifizierte Emissionsreduktion (CER)] [Der Verkäufer hat das Recht, die Art der von zu liefernden Emissionsrechte zu bestimmen. Er kann nach seiner Wahl am Fälligkeitstag für die Lieferung entweder CER oder ERU oder sowohl CER als auch ERU liefern.]
Verpflichtungszeitraum:	[2008 bis 2012] []
Anzahl an Emissionsrechten:	[]
Vertragswährung:	[EUR] []
Festpreis:	[] je Emissionsrecht
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz: []] [TARGET-Tag]

¹ Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

[Berechnungsstelle:]² [Vertragspartner] [, jedoch für die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwandes des Käufers, der Käufer und für die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwandes des Verkäufers, der Verkäufer.]

Regelungen betreffend Abwicklung:

Fälligkeitstag für die Lieferung: []

Fälligkeitstag für den Kaufpreis: [Fälligkeitstag für die Lieferung] [Der fünfte auf den Fälligkeitstag für die Lieferung folgende Bankarbeitstag] []

[Zusicherung:]³ [Die lieferpflichtige Partei sichert zu, dass es sich bei den von ihr gelieferten Emissionsrechten nicht um solche im Sinne des § 6 Abs. 1c TEHG handelt.]

Regelungen betreffend Leistungsstörungen

[Verschiebung des Fälligkeitstages für den Kaufpreis bei Registerstörung:]⁴ [[] [Im Fall einer Registerstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis auf den 20. Kalendertag des auf das Ende der Registerstörung folgenden Monats, oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]

[Cost-of-Carry-Zinssatz:]⁵ [[]]

[Rechtsfolge bei Abwicklungsstörung:]⁶ [[vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [vorzeitige Beendigung ohne Barausgleich]]

[Bei Spät- oder Nichtlieferung geltende Nachfrist zugunsten der

- lieferberechtigten Partei (des Käufers) [[0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage]

- lieferpflichtigen Partei (des Verkäufers)]⁷ [[0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage]

[Bei Spät- oder Nichtlieferung ausgleichender Wiedereindeckungsaufwand der lieferberechtigten Partei:]⁸ [Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 6 Buchstabe [B]⁹ [und C]¹⁰ ist vereinbart]

² Nur erforderlich, wenn die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“, vorgesehene Regelung („Berechnungsstelle ist die Bank“) nicht vereinbart wird.

³ Nur bei Kyoto-Zertifikaten anwendbar und nur wenn eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wird.

⁴ Nur erforderlich, wenn sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis nicht nach Nr. 7 Abs. 3 des Anhangs verschieben soll.

⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 7 Abs. 6 oder Nr. 15 Abs. 4 vereinbarte Zinssatz gelten soll.

⁶ Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 8 Abs. 4 des Anhangs vorgesehene Ersatzregelung („Beendigung mit Barausgleich“) oder der in Nr. 15 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.

⁷ Nur erforderlich, wenn die in Nr. 15 Abs. 6 des Anhangs vereinbarte Regelung nicht gelten soll.

⁸ Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei als Teil des Wiedereindeckungsaufwandes auch die ihr auferlegten Sanktionen bzw. die Sanktionen Dritter erstatten soll.

⁹ Erstattet werden nur die der lieferberechtigten Partei auferlegten Sanktionen.

¹⁰ Erstattet werden auch die von der lieferberechtigten Partei zu tragenden Sanktionen, die einem Dritten oder dem Abnehmer des Dritten auferlegt wurden.

[Bei Ersatz von Sanktionen geltender Sanktionsrisikozeitraum:]¹¹

[[20] [30] [90] Bankarbeitstage]

[Beendigung des Vertrages aufgrund eines Steuerereignisses:]¹²

[Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs findet keine Anwendung.]

Benachrichtigungen:

An die Bank: []

An den Vertragspartner: []

Angaben der Bank:

Zahlungskonten: []

Handelskonten: 1. []
2. []
3. []

USt-Identifikationsnummer: []

Angaben des Vertragspartners:

Zahlungskonten: []

Handelskonten: 1. []
2. []
3. []

USt-Identifikationsnummer: []

Sonstige Regelungen:

Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages:

Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).

Ort der Lieferung: [Frankfurt am Main] []

[Makler:] [[]]

Besondere Vereinbarungen: [Keine] []

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform¹³]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

¹¹ Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei Sanktionen erstatten soll.

¹² Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.

¹³ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]